

Nr. 489.-

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r (Lichtspielgewerbe),
Paul Oskar B ö o k e r (Kunst u. Literatur),
Abgeordnete v. K u l e s s a (Volkswohlfahrt),
Redakteur Dr. K o r n (") .

Zur Fortsetzung der Verhandlung über die Beschwerde
betreffend den Bildstreifen :

O p f e r

der Firma William Kahn - Film G.m.b.H. in Berlin erschienen:

der Beschwerdeführer und Dr. Friedmann;

als Sachverständige :

1. Kriminalkommissar Müller vom Polizei-Präsidium Berlin,
2. die Vorsitzende des Deutschen Frauenbundes, Frau von
Dewitz, von dem Beschwerdeführer geladen.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Sachverständige ^{Nach} den Bildstreifen am 23. Oktober 1924 besichtigt habe.

Der Sachverständige erstattete hierauf sein Gutachten.

Auf die Vernehmung der von dem Beschwerdeführer
geladenen Sachverständigen v. Dewitz wurde verzichtet.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich
zur Sache und erklärte sich mit etwa vorsunehmenden Aus-
schnitten einverstanden.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
13. Oktober 1924 - Nr. 9162 - wird aufgehoben;

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vor-
führung im Deutschen Reich zugelassen, darf je-
doch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt VI nach Titel 6 : („ Später ”) :

Ein Mädchen trinkt in animierter Stimmung mit zwei Männern Sekt, wobei sie dem einen zu trinkt und dann das Glas im Bogen von sich wirft.

Länge 3,80 M.

II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe :

I. Der Bildstreifen hat das Schicksal von vier Mädchen zum Gegenstand.

Der reiche Dell hat zwei Töchter, von denen die jüngere leichtfertig veranlagt ist und der Verführung durch einen Mädchenhändler erliegt. Sie wird in ein Bordell nach Buenos Aires verschleppt. Dorthin kommt auch die leichtsinnige Tochter des Maurers Ssulpy, die mit Unterstützung der Mutter, sehr gegen den Willen des strengen Vaters, ein unmoralisches Leben führt. Sie stirbt in dem Bordell. Auch die Tochter Dells geht bei einem Brand zugrunde, bei dem auch ihr Verführer den Tod findet.

Im Gegensatz hierzu steht das Schicksal zweier anständiger Mädchen: der älteren Tochter Dells und der Portierstochter Liese. Dells ältere Tochter liebt den Bruder Lieses, der sich als Musiker eine Stellung erwirbt. Von ihrem Vater wegen ihrer Liebe verstossen, lebt sie mit dem Musiker in glücklicher Ehe. Liese, die unter der strengen Zucht ihres Vaters aufgewachsen ist, wird infolge ihrer Unerfahrenheit verführt und geht ins Wasser.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er seinen Zweck, die Warnung junger

Mädchen



Mädchen vor Verführung und Mädchenhandel verfehle und wegen seines übrigen Inhalts geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Auf den verlesenen Inhalt des Vorderurteils wird Bezug genommen.

II. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben.

Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob von der Vorführung des Bildstreifens eine abschreckende Wirkung zu erwarten steht, durch Vernehmung des Desernenten für Mädchenhandel im Polizei-Präsidium Berlin, Kriminalkommissar Müller als Sachverständigen.

Der Sachverständige hat die Beweisfrage bejaht und sein Gutachten dahin abgegeben, dass der vorgeführte Bildstreifen sehr wohl geeignet sei, junge Mädchen vor leichtsinnigen Verkehr mit Männern zu warnen. Er wirke auch dadurch abschreckend, dass er die traurigen Folgen der Verführung zeige. Die ihm vorgelegte Frage, ob der Bildstreifen nicht eher anreizend als abschreckend wirke, hat der Sachverständige ausdrücklich verneint mit der Begründung, dass der Bildstreifen deutlich den Zwang erkennen lasse, unter dem die Mädchen ständen.

Durch diese Bekundung ist die Feststellung des Vorderurteils, dass der Bildstreifen eher anreize als warne, hinreichend widerlegt.

Die Vorentscheidung ist lediglich bezüglich der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Bildfolge aufrecht erhalten worden, weil diese den Eindruck erwecken kann, als habe das von dem Mädchenhändler verschleppte Mädchen (Käthe Dell) seinen Widerstand aufgegeben und sich mit seinem Los abgefunden.

III. Da der Beschwerdeführer nicht in vollem Umfang

mit

mit der Beschwerde durchgedrungen ist, mussten ihm die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle auferlegt werden (§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichministerialblatt S. 1033.)-

Beglaubigt:



Reichsausschuss
für die Prüfung
von Patenten
und Marken

Beeger

Regierungsinspektor.